

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der ZETA GmbH mit Sitz in D-85399 Hallbergmoos, Fassung Februar 2022

The English version of this document is available under www.zeta.com or may be requested. In case of ambiguities or objections the German version has priority.

A. Bestimmungen für alle Vertragstypen

Die Bestimmungen des Abschnitts A dieser AGB gelten für alle zwischen ZETA und dem AG geschlossenen Verträge, unabhängig vom konkreten Vertragstyp.

1. Geltungsbereich, Vorrang des Angebots von ZETA, AGB des AG, maßgebliche Fassung

- 1.1 Teil A dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gilt für sämtliche in Ziffer 1.2 genannten Typen eines zwischen der ZETA GmbH (nachfolgend "ZETA") und ihrem Kunden (nachfolgend "AG"; ZETA und AG werden gemeinsam als "Vertragsparteien" bezeichnet) geschlossenen Vertrags. Die übrigen Teile dieser AGB gelten nur für den jeweils darin behandelten Vertragstyp.
- 1.2 Verträge im Sinne dieser AGB sind Kauf,- Dienst- und Werkverträge, bei denen ZETA Verkäufer, Dienstleister oder Werkunternehmer ist. Erfasst sind insbesondere Verträge über die Lieferung und Übereignung von Sachen, auch soweit diese von ZETA herzustellen sind, sowie Verträge über Support,- Wartungs,- Beratungs- und sonstige Dienstleistungen wie Engineering, Erstellung von Applikations-Software, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Installation, Anpassung oder Bedienung von Hard- und Software-Komponenten.
- 1.3 Soweit im Angebot von ZETA Bestimmungen enthalten sind, die von diesen AGB abweichen oder im Widerspruch zu den AGB stehen, haben die Bestimmungen des Angebots Vorrang.
- 1.4 Allgemeine Geschäfts-, Vertrags- oder Lieferbedingungen des AG werden, auch soweit sie diesen AGB nicht widersprechen, nicht Vertragsinhalt, es sei denn, ZETA stimmt deren Geltung ausdrücklich und in Schriftform zu.
- 1.5 Diese Bedingungen finden nur dann Anwendung, wenn der AG ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.6 Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende deutschsprachige Fassung dieser AGB. Sofern auch eine nicht-deutschsprachige Version der vorstehenden Bedingungen vorliegt, ist für die Auslegung sowie im Falle von Widersprüchen allein die deutschsprachige Fassung maßgebend.

2. Angebot, Vertragsschluss, Änderungen des Vertrags

- 2.1 Sämtliche Angebote von ZETA sind, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, unverbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ein verbindliches Angebot von ZETA vorliegt und der AG dieses ohne Änderungen annimmt. Erklärt der AG die Annahme unter Änderungen, gilt dies als neues Angebot, das einer Annahme durch ZETA bedarf. ZETA ist im Falle von solchen Änderungen nicht verpflichtet, das Angebot des AG anzunehmen. Eine Annahme unter Änderungen liegt auch vor, wenn die Änderung sich auf einen Verweis auf die AGB des AG beschränkt.
- 2.3 Die Annahme eines Angebots von ZETA kann nur durch Übersendung einer vom AG unterschriebenen Fassung eines verbindlichen Angebots von ZETA oder durch gesonderte schriftliche Annahmeerklärung unter Bezugnahme auf ein verbindliches Angebot von ZETA erfolgen. Es genügt insoweit die Übersendung eines unterschriebenen und eingescannten Dokuments.
- 2.4 Änderungen eines geschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Liefer- und Leistungsumfang, Teilleistungen

- 3.1 Art und Umfang des von ZETA geschuldeten Liefer- oder Leistungsumfangs richten sich nach den Festlegungen im Angebot von ZETA. Nicht im Angebot aufgeführte Sachen oder Leistungen sowie dort nicht aufgeführte technische Spezifikationen werden nicht Vertragsbestandteil.
- 3.2 Übergibt der AG ZETA zur Erstellung eines Angebots Unterlagen, werden diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit das im Angebot von ZETA festgehalten ist.
- 3.3 Bei einem Vertrag über die Lieferung von Baugruppen (Modulen, Stromversorgungsteilen etc.), Ersatzteilen und Betriebsmitteln ist ZETA nicht zur Überprüfung des Liefergegenstands auf Übereinstimmung mit den vom AG benutzten sonstigen Geräten oder Gerätekonfigurationen verpflichtet.
- 3.4 ZETA ist berechtigt, die beauftragten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.
- 3.5 Teilleistungen durch ZETA sind zulässig, soweit sie für den AG selbständig nutzbar sind.

4. Änderungen gegenüber der Leistungsbeschreibung

ZETA ist berechtigt, technisch oder aufgrund rechtlicher Vorschriften zwingend erforderliche Änderungen gegenüber der Leistungsbeschreibung vorzunehmen, vorgesehene Bauteile durch gleichwertige Teile zu ersetzen und technische Verbesserungen vorzunehmen. Das gilt jedoch nur, soweit eine solche Änderung die Verwendbarkeit des Vertragsgegenstandes zum vereinbarten oder vertraglich vorgesehenen Zweck nicht und den Wert des Vertragsgegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und sie dem AG auch im Übrigen zumutbar ist. Zudem darf die Änderung die physikalische und funktionelle Austauschbarkeit und die Leistung des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen und die geänderte Ausführung muss mit der vereinbarten Ausführung qualitativ gleichwertig oder höherwertig sein.

5. Mitwirkungspflichten des AG

- 5.1 Der AG hat ZETA sämtliche für die Vertragserfüllung relevanten Informationen zu erteilen, wenn und soweit diese seinen Betriebsablauf betreffen, ihm zugänglich sind und für ihn erkennbar ist, dass ZETA diese Informationen nicht zur Verfügung stehen.
- 5.2 Sofern der AG auf einer ZETA zum Test zur Verfügung gestellten Anlage zeitgleich im Echtbetrieb arbeitet, obliegt ihm die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Sicherung der Echtdaten für diese Anlage. ZETA ist insoweit zu keiner Datensicherung verpflichtet.



- 5.3 Soweit die Leistungen von ZETA in den Betriebsräumen des AG erbracht werden, stellt der AG ZETA kostenfrei ausreichend Arbeitsplatz zur Verfügung und gewährt ZETA im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Anlagen und EDV-Systemen.
- 5.4 Ist ZETA zu einer Inbetriebnahme verpflichtet, hat der AG für die folgenden Voraussetzungen zu sorgen:
 - sach- und fachgerechte Installation des in Betrieb zu nehmenden Gegenstandes, sofern dies nicht zur Leistungspflicht von ZETA gehört;
 - Bereitstellung der für die Inbetriebnahme erforderlichen technischen Infrastruktur, wie z.B. Stromversorgung, sonstige Medienanschlüsse;
 - Funktionsüberprüfung der anzuschließenden Geräte und Schaltglieder, sofern diese nicht von ZETA geliefert werden;
 - Bereitstellung werks- und fachkundiger, entscheidungsbefugter Mitarbeiter des AG in ausreichender Anzahl;
- 5.5 Der AG hat gegenüber den zur Erbringung der Leistung eingesetzten Mitarbeitern von ZETA oder hiermit betrauten Dritten kein Weisungsrecht.

6. Leistungsfrist,

Die Leistungsfristen bestimmen sich nach den Festlegungen des Angebots.

7. Vorbehalt der Selbstbelieferung

- 7.1 Soweit ZETA nach dem Vertrag zur Lieferung und Übereignung von Sachen verpflichtet ist und diese Sachen bei einem Dritten zukauft oder dort herstellen lässt, steht die Verpflichtung zur Leistung unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und mangelfreier Belieferung durch den Dritten. Dieser Vorbehalt gilt nur, wenn ZETA den rechtzeitigen Abschluss eines Deckungsgeschäfts nachweisen kann, ZETA auch kein sonstiges Verschulden an der verspäteten oder mangelhaften Lieferung durch den Dritten trifft und ZETA die Sachen auch nicht in zumutbarer Weise anderweitig beschaffen kann. ZETA ist verpflichtet, den AG unverzüglich nach Kenntniserlangung über eine verspätete oder mangelhafte Selbstbelieferung zu informieren.
- 7.2 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, im Falle einer verspäteten oder mangelhaften Belieferung von ZETA durch den Dritten vom Vertrag zurückzutreten. Der AG kann den Rücktritt erst erklären, wenn er ZETA eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese ergebnislos abgelaufen ist; das gilt nicht, wenn das Setzen einer Nachfrist aus den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründen entbehrlich ist.
- 7.3 ZETA ist verpflichtet, im Falle eines Rücktritts vom Vertrag wegen unterbliebener Selbstbelieferung dem AG eine von diesem bereits erbrachte Gegenleistung zu erstatten.
- 7.4 Sind Schadensersatzansprüche des AG gegen ZETA aufgrund dieses Selbstbelieferungsvorbehalts ausgeschlossen, ist ZETA im Falle eines Rücktritts verpflichtet, dem AG auf Verlangen solche Schadensersatzansprüche abzutreten, die ZETA gegen den Dritten zustehen. Die Abtretung kann nur in dem Umfang verlangt werden, in dem beim AG ein Schaden entstanden ist.

8. Abrechnung nach Aufwand

- 8.1 Ist für die Ausführung von Leistungen durch ZETA eine Vergütung zum Stundensatz vereinbart, wird ZETA die angefallenen Stunden arbeitstäglich in Stundenzetteln aufzeichnen. In den Stundenzetteln sind die Namen und Funktion der Mitarbeiter sowie Gegenstand, Datum und Dauer der Tätigkeit anzugeben.
- 8.2 ZETA legt dem AG die Stundenzettel jeweils spätestens am auf das Ende einer Kalenderwoche folgenden Werktag zur Prüfung vor. Der AG ist verpflichtet, die Stundenzettel nach Prüfung innerhalb von 6 Werktagen unterschrieben an ZETA zurückzugeben; dabei hat der AG etwaige Einwendungen zu erheben. Nicht fristgerecht an ZETA zurückgegebene Stundenzettel gelten als vom AG anerkannt.

9. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Alle Preisangaben in Angeboten von ZETA verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 9.2 ZETA wird dem AG für seine Leistungen eine Rechnung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben erteilen. In der Rechnung sind die erbrachten Leistungen prüfbar aufzulisten.
- 9.3 Der AG hat Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug mittels Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto von ZETA zu leisten.

10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des AG, Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag

- 10.1 Der AG ist gegenüber dem Anspruch von ZETA auf Kaufpreis, Vergütung oder Werklohn zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur berechtigt, wenn diese von ZETA anerkannt, unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 10.2 Der AG kann gegenüber dem Anspruch von ZETA auf Kaufpreis, Vergütung oder Werklohn ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn die Gegenforderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von ZETA anerkannt, unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 10.3 Der AG ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZETA nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Geltendmachung solcher Ansprüche zu ermächtigen.

11. Haftungsbeschränkungen bei Pflichtverletzungen von ZETA

- 11.1 ZETA haftet ohne Einschränkung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen.
- 11.2 ZETA haftet ohne Einschränkung für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines ihrer Organe oder leitenden Angestellten verursacht werden.
- 11.3 ZETA haftet dem Grunde nach für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 11.4 ZETA haftet dem Grunde nach für Verletzungen sonstiger, d. h. nicht wesentlicher Vertragspflichten, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch einfache Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 11.5 ZETA haftet der Höhe nach für die vorstehend in den Ziffern 11.3 und 11.4 genannten Tatbestände auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 11.6 Im Übrigen, d.h. außerhalb der genannten Tatbestände, ist eine Haftung von ZETA ausgeschlossen.
- 11.7 Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle gegen ZETA gerichteten vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des AG.



12. Erfindungen, Schutzrechte

- 12.1 Hat ZETA den Vertragsgegenstand auf der Grundlage von Vorgaben des AG wie Konstruktionsangaben, Plänen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen anzufertigen, hat der AG ZETA gegenüber dafür einzustehen, dass durch diese Vorgaben des AG keinerlei Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Patent-, Marken-, Musterschutz- und Urheberrechte, verletzt werden. Im Falle einer solchen Verletzung ist der AG verpflichtet, ZETA auf schriftliche Anforderung von allen Ansprüchen, die der Inhaber des verletzten Rechts gegenüber ZETA geltend macht, sowie wie von allen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen.
- 12.2 An schutzfähigen Erfindungen, die ZETA im Rahmen der Vertragserfüllung entwickelt, stehen sämtliche Urheberrechte, Nutzungsrechte und gewerblichen Schutzrechte ZETA zu.
- 12.3 Sämtliche Urheberrechte, Nutzungsrechte und gewerblichen Schutzrechte an den von ZETA erstellten Angebotsunterlagen, an den von ZETA erbrachten Leistungen sowie an im Rahmen der Vertragserfüllung von ZETA gefertigten Ausführungsunterlagen wie Plänen, Skizzen, technischen Unterlagen, Mustern, Katalogen, Prospekten, Abbildungen etc. stehen ZETA zu. Der AG ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZETA weder zu einer Weitergabe an Dritte noch zu einer Veränderung, Zurückentwicklung, Dekompilierung oder Reproduktion dieser Sachen berechtigt. Die für Software zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der § 69d UrhG und § 69e UrhG bleiben unberührt.
- 12.4 Der AG ist verpflichtet, die ihm von ZETA überlassenen Informationen nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vertragsgegenstandes und unter strenger Wahrung der Interessen von ZETA zu nutzen. Sämtliche überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von ZETA nicht in welcher Form auch immer außerhalb des Vertragszwecks verwertet werden. Dies betrifft auch die Weitergabe an oder die Nutzung durch Dritte. Sämtliche von ZETA übergebenen Unterlagen und Daten sind, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich an ZETA zurückzugeben; der AG darf sich keinerlei Kopien in welcher Form auch immer zurückbehalten.

13. Geheimhaltung, Datenschutz, Abwerbeverbot

- 13.1 ZETA und der AG verpflichten sich wechselseitig und zeitlich unbeschränkt (d.h. auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus) zur strikten Geheimhaltung hinsichtlich sämtlicher Informationen aus dem Geschäftsbereich des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen im Rahmen der Vertragsbeziehung zugänglich gemacht oder sonst bekannt werden (einschließlich der Tatsache, dass eine Geschäftsbeziehung besteht). Ausgenommen hiervon sind Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, und Informationen, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (wie etwa gesetzlicher Auskunftspflichten, z.B. gegenüber Steuerbehörden) offengelegt werden müssen. Ebenfalls ausgenommen ist die Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte und die Offenlegung in Rechtsstreitigkeiten, soweit dies zur Rechtswahrung durch einen der Vertragspartner dient.
- 13.2 Im Rahmen der Vertragsbeziehung sind als "vertrauliche Informationen" Informationen über den Gegenstand und Inhalt des Geschäfts des Vertragspartners (insbesondere interne Angelegenheiten wie Personaldaten, jedwede Form von Geschäfts- und Umsatzzahlen, Preise und Konditionen und sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gleich welcher Art und unabhängig von der Art und Weise der Kenntniserlangung), welche dieser im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages an die andere Vertragspartei weitergibt und die zuvor nicht öffentlich bekannt waren, definiert.
- 13.3 ZETA und der AG tragen wechselseitig Sorge für den Schutz und die Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, indem sie jedenfalls dieselben Mittel einsetzen, die sie jeweils auch zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen verwenden. Sofern für die Ausführung des Vertrages eine Offenlegung vertraulicher Informationen der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber Angestellten, verbundenen Unternehmen oder Beratern erforderlich wird, werden die Vertragsparteien wechselseitig Sorge dafür tragen, dass diese Personen durch eine mit der für ihr eigenes Unternehmen geltenden Pflicht zur Geheimhaltung vergleichbaren Verpflichtung im Voraus gebunden werden. Sofern Subauftragnehmer oder sonstige Dritte zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, ist die Geheimhaltungsverpflichtung auf den Subauftragnehmer oder den sonstigen Dritten zu überbinden.
- 13.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere der DSGVO) sowie sämtlicher sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Die Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten bei ZETA ist der Datenschutzerklärung auf der Homepage von ZETA zu entnehmen. Mit Vertragsabschluss auf Grundlage dieser Bedingungen gilt die ausdrückliche Zustimmung des AG hinsichtlich der Übermittlung von Daten auch an verbundene Unternehmen von ZETA oder an Dritte als erteilt, welche bei der Abwicklung des Geschäftsfalls und/oder zur Konzernberichterstattung eingeschaltet werden.
- 13.5 Dem AG ist es untersagt, Arbeitnehmer von ZETA oder eines mit ZETA verbundenen Unternehmens abzuwerben.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 14.1 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen Rechts und der Rom-I- und Rom-II-Verordnungen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsrechtsübereinkommens.
- 14.2 Für alle sich aus dem Vertrag und dessen Durchführung ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in München vereinbart. Das Recht einer Vertragspartei, die andere Vertragspartei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Mahnverfahren und nicht für Ansprüche, für die gesetzlich zwingend ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

B. Besondere Bedingungen für Kaufverträge

Die Bedingungen des Abschnitts B dieser AGB gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts A dieser AGB für alle zwischen ZETA und dem AG geschlossenen Kaufverträge sowie für Verträge, die gemäß § 650 BGB dem Kaufrecht unterfallen. Bei typengemischten Verträgen gelten die Bedingungen des Abschnitts B dieser AGB ergänzend für die kaufrechtlichen Teile eines solchen Vertrags.

1. Preise, Verpackung

- 1.1 Sofern im Angebot nichts anderes festgelegt ist, gelten die von ZETA für den Verkauf von Sachen angebotenen Preise ab Werk von ZETA, jedoch unversichert, exklusive Verpackung, Versand- und Entsorgungskosten sowie etwaiger sonstiger Abgaben und Steuern, Zollabgaben und Gebühren.
- 1.2 Die Art der Verpackung einer verkauften Sache wird von ZETA bestimmt.



2. Eigentumsvorbehalt

- 2.1 Alle Lieferungen von ZETA an den AG bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von ZETA aus der Geschäftsverbindung mit dem AG im Eigentum von ZETA (Kontokorrentvorbehalt). Dies gilt auch für bedingte oder erst zukünftig entstehende Forderungen.
- 2.2 Dem AG ist es während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts nicht gestattet, von ZETA gelieferte Sachen zu verpfänden oder zur Sicherung an Dritte zu übereignen. Alle ZETA entstehenden Kosten einer notwendig werdenden Wiederinbesitznahme trägt der AG.
- 2.3 Der AG ist ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt von ZETA gelieferten Sachen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Die Ermächtigung steht unter der Bedingung, dass der AG seine aus der Weiterveräußerung erlangte Forderung hiermit sicherungshalber an ZETA abtritt. Der AG ist ermächtigt, die im Rahmen der Weiterveräußerung erlangte Forderung einzuziehen. Hat der AG mit seinem Abnehmer eine Kontokorrentabrede getroffen, steht die Ermächtigung zur Weiterveräußerung unter der Bedingung, dass der AG hiermit anstelle der aus der Weiterveräußerung erlangten Forderung seine Saldoforderung gegen seinen Abnehmer in Höhe seiner Verbindlichkeit gegenüber ZETA sicherungshalber an ZETA abtritt. Der AG ist ermächtigt, die Saldoforderung einzuziehen. An ZETA nach dieser Bestimmung sicherungshalber abgetretene Forderungen dienen ZETA im selben Umfang zur Sicherheit wie die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen.
- 2.4 Hat der AG mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot für die Forderungen des AG vereinbart, gelten die in Ziffer 2.3 geregelten Ermächtigungen zur Weiterveräußerung als nicht erteilt.
- 2.5 Im Falle einer Verbindung (§ 947 BGB) oder einer untrennbaren Vermischung (§ 948 BGB) einer gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache mit anderen Sachen des AG räumt der AG ZETA schon jetzt Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem Verhältnis ein, in dem der objektive Wert der gelieferten Sache zum objektiven Wert der einheitlichen Sache steht. Steht die Sache, mit der die von ZETA unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache verbunden oder vermischt wird, im Eigentum eines Dritten, tritt der AG hiermit die ihm hieraus gegen den Dritten erwachsenden Ansprüche an ZETA in dem Umfang, in dem diese die von ZETA gelieferte Sache betreffen, ab. ZETA nimmt die Abtretung an.
- 2.6 ZETA ist berechtigt, die dem AG eingeräumten Ermächtigungen zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen und zur Einziehung der Forderungen gegen seine Abnehmer zu widerrufen, wenn der AG in Zahlungsverzug gerät oder wenn sich die Vermögenslage des AG erheblich verschlechtert, insbesondere, wenn er einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder er seine Zahlungen eingestellt hat.
- 2.7 In den in Ziffer 2.6 genannten Fällen hat der AG ZETA die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die Forderungsabtretungen seinen Schuldnern mitzuteilen und ZETA alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben. In der Rücknahme von unter Vorbehalt stehenden Vertragsgegenständen durch ZETA liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt ZETA ausdrücklich den Rücktritt, ist sie zur freihändigen Verwertung berechtigt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des AG abzüglich der ZETA entstandenen angemessenen Verwertungskosten anzurechnen ist.
- 2.8 Übersteigt der Wert der für ZETA bestehenden Sicherheiten die Forderungen von ZETA gegen den AG um mehr als 20 %, ist ZETA auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- 2.9 Ist das Eigentum noch nicht auf den AG übergegangen, ist dieser verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der AG ZETA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Vertragsgegenstand gepfändet, beschlagnahmt oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist; der AG hat alle notwendigen Aufklärungen gegenüber dem ZETA zu geben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ZETA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG gegenüber ZETA für den Ausfall.

3. Softwarenutzung

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die von ZETA gelieferte Software Standard-Software, die nicht individuell für die Anforderungen des AG hergestellt worden ist. Lieferverträge über Standard-Software (nachfolgend "Software") sind daher Kaufverträge. Bei Software dritter Hersteller liefert ZETA dem AG die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers oder des Vorlieferanten. Zur Lieferung darüber hinausgehender Dokumentation ist ZETA nicht verpflichtet.
- 3.2 Soweit im zu liefernden Vertragsgegenstand Software enthalten ist, wird dem AG ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die zur Verfügung gestellte Software inklusive ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird nur zur Verwendung auf dem dafür überlassenen Liefergegenstand bereitgestellt. Eine Nutzung der Software auf anderen Systemen ist untersagt.
- 3.3 Der AG darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder den Objektcode in einen Quellcode umwandeln. Der AG verpflichtet sich, Herstellerangaben insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ZETA zu verändern.
- 3.4 Sofern Software eines Zulieferers Vertragsgegenstand ist, darf der AG diese Software ausschließlich in Übereinstimmung mit den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Zulieferers nutzen. Dem AG werden die Lizenz- und Nutzungsbedingungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ZETA bzw. beim Zulieferer der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen durch den AG ist nicht gestattet.
- 3.5 Der AG verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche Zustimmung von ZETA nicht zu modifizieren sowie alle von ZETA oder dem Zulieferer unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software-Updates einzuspielen. Die § 69d UrhG und § 69e UrhG bleiben unberührt. Der AG ist verpflichtet, Einstellungen der Software, die dazu führen, dass Software-Updates zur Verfügung gestellt werden, nach Aufforderung zu aktivieren und voreingestellte Einstellungen aktiviert zu belassen. Er ist auch verpflichtet, Möglichkeiten zum Abruf unentgeltlicher Software-Updates, auf die ZETA oder der Zulieferer ihn hinweisen, zu nutzen.
- 3.6 ZETA gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den AG keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

4. Mängelhaftung beim Kauf von Software

4.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Zudem gelten Softwarefehler ausschließlich als Mangel, wenn der Mangel in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Softwareversion auftritt.



- Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- 4.2 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome und soweit möglich, nachgewiesen durch Screenshots bzw. Fotos oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des AG bleiben unberührt.
- 4.3 Erbringt ZETA Leistungen im Rahmen von M\u00e4ngelr\u00fcgen des AG, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann ZETA eine f\u00fcr ihre Leistungen angemessene Verg\u00fctung verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein behaupteter Sachmangel nicht nachstellbar ist oder ZETA nicht zuzuordnen ist. Zu verg\u00fcten ist auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von M\u00e4ngeln, der bei ZETA dadurch entsteht, dass der AG seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgem\u00e4\u00df erf\u00fcllt lt oder die Produkte bzw. die Software unsachgem\u00e4\u00df herlient
- 4.4 ZETA leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass ZETA nach ihrer Wahl dem AG einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel behebt. Die Mangelbehebung kann auch darin bestehen, dass ZETA dem AG zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu umgehen (work-around). Beeinträchtigt ein Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist ZETA unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- 4.5 Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet ZETA Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem AG eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der AG muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 4.6 Hat der AG ZETA nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt und ist auch diese ergebnislos verstrichen oder ist eine angemessene Anzahl an Nacherfüllungsversuchen ohne Erfolg geblieben, kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.
- 4.7 Erklärt der AG den Rücktritt vom Vertrag, endet das Nutzungsrecht des AG an einer von ZETA lizensierten oder sonst überlassenen Software. Der AG verpflichtet sich, sämtliche Software, einschließlich aller etwa gefertigten Kopien, nach Wahl von ZETA (i) an ZETA zurückzugeben, oder (ii) zu zerstören und dies schriftlich gegenüber ZETA zu bestätigen. Die Geltendmachung der Mängeleinrede und entsprechende Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte des AG wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.
- 4.8 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit der Software eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe von ZETA tätig, sondern reicht ZETA lediglich eine Fremdsoftware an den AG durch, sind die Mängelansprüche des AG zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche von ZETA gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom AG zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung der Software des Zulieferers beruht. Kann der AG seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung von ZETA unberührt.
- 4.9 Die Nichteinhaltung der Installationsbedingungen und Installationsanweisungen von ZETA bzw. Zulieferern sowie Änderungen oder Erweiterungen der Software, die der AG selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des AG entfallen, es sei denn, der AG weist nach, dass die Nichteinhaltung der Installationsbedingungen und Installationsanweisungen bzw. die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. ZETA steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den AG zurückzuführen sind.
- 4.10 ZETA kann die Nacherfüllung verweigern, bis der AG die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an ZETA gezahlt hat.
- 4.11 Die Klausel B.7 gilt beim Kauf von Software ergänzend zur Klausel B.4.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Der Gefahrübergang auf den AG erfolgt bei vereinbarter Versendung mit der Übergabe an die beauftragte Spedition. Das gilt auch, wenn ZETA zusätzlich die Aufstellung der Kaufsache übernommen hat und unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung.
- 5.2 Ist ZETA auch mit der Lieferung beauftragt, geht die Gefahr mit der Übergabe am vereinbarten Erfüllungsort auf den AG über.
- 5.3 Der Gefahrübergang bei einer Lieferung an einen außerhalb Deutschlands (innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union) ansässigen AG erfolgt gemäß der jeweils schriftlich vereinbarten Klausel der Incoterms 2020. Sofern die Vertragsparteien keine bestimmte Klausel der Incoterms vereinbart haben, kommt für Lieferungen an einen AG außerhalb Deutschlands die Klausel "EXW" D-85399 Hallbergmoos, Zeppelinstraße 1 gemäß Incoterms 2020 zur Anwendung.

6. Inbetriebnahme und Abnahme

- 6.1 Bei zu liefernden Vertragsgegenständen, die von ZETA installiert und in Betrieb genommen werden, hat eine f\u00f6rmliche Abnahme des Liefergegenstandes sp\u00e4testens eine Woche nach Erkl\u00e4rung der Betriebsbereitschaft durch ZETA zu erfolgen. Die Abnahme erfolgt nach erfolgreichem Leistungsnachweis durch Unterzeichnung des von ZETA vorbereiteten Abnahmeprotokolls durch beide Vertragsparteien. Damit gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt.
- 6.2 Ist ein Leistungsnachweis durch ZETA vereinbart, wird dieser durch ZETA während der Funktionsprüfung erbracht. Wenn dieser Nachweis erbracht ist, kann der AG keine weiteren Testläufe mehr verlangen.
- 6.3 Die Inbetriebnahme erfolgt auf Grundlage der ZETA ausgearbeiteten Testverfahren und Testprogramme (Funktionsprüfung). Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist durch die Vertragsparteien schriftlich im Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- 6.4 Unwesentliche Mängel, welche den ordentlichen Gebrauch des Liefergegenstandes nicht behindern, berechtigen den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme. Unwesentliche Mängel werden in einem Mängelprotokoll als Teil des Abnahmeprotokolls als solche festgehalten.
- 6.5 Der AG ist vor Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht berechtigt, den Liefergegenstand eigenständig zu nutzen. Erfolgt dennoch vor Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls eine Nutzung durch den AG, gilt die Abnahme mit Beginn der Nutzung als erteilt. Verschiebt sich die Abnahme aus vom AG zu vertretenden Gründen um mehr als fünf Werktage, so gilt die Abnahme mit dem Tag der Meldung der Betriebsbereitschaft durch den AN als erteilt.



7. Mängelansprüche des AG, Verjährung

- 7.1 Schlägt die Nacherfüllung durch ZETA fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ein Anspruch des AG auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.
- 7.2 Der AG hat ZETA vor einer etwaigen Rücksendung des Vertragsgegenstands, unabhängig vom Inhalt des geltend gemachten Nacherfüllungsanspruchs, über die geplante Rücksendung und die Art und Weise des Versands, insbesondere der Verpackungsart, zu informieren. ZETA ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, selbst für Verpackung und Rücksendung zu sorgen.
- 7.3 Ist der von ZETA gelieferte Vertragsgegenstand vom AG nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglichen Erfüllungsort verbracht worden, hat der AG ZETA solche Mehrkosten zu erstatten, die ZETA im Rahmen der Nacherfüllung deshalb entstehen, weil sich der Vertragsgegenstand nicht mehr am vertraglichen Erfüllungsort befindet. Das gilt nicht, wenn die Verbringung dem vereinbarten oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprochen hat.
- 7.4 Mängelansprüche des AG verjähren in 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Schadensersatzansprüche des AG aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich durch ZETA verursachten Schäden; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

C. Besondere Bedingungen für Dienstleistungsverträge

Die Bedingungen des Abschnitts C dieser AGB gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts A dieser AGB für alle zwischen ZETA und dem AG geschlossenen Dienstleistungsverträge. Bei typengemischten Verträgen gelten die Bedingungen des Abschnitts C dieser AGB ergänzend für die dienstvertragsrechtlichen Teile eines solchen Vertrags.

1. Abschlagszahlungen, Schlussrechnung

- 1.1 Der AG ist bei Verträgen über von ZETA zu erbringende Dienstleistungen, bei denen die Leistungserbringung voraussichtlich länger als einen Monat dauert, verpflichtet, in angemessenen Abständen Abschlagszahlungen zu leisten. ZETA wird hierzu gesonderte Abschlagsrechnungen stellen, in denen die bisher erbrachten Leistungen, die sich hieraus ergebende Vergütung, etwa bereits geleistete Abschlagszahlungen und die noch zu leistende Abschlagszahlung prüfbar ergeben.
- 1.2 Der AG hat Zahlungen auf Abschlagsrechnungen innerhalb von 8 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug mittels Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto von ZETA zu leisten.
- 1.3 ZETA wird nach vollständiger Erbringung der geschuldeten Leistungen eine Schlussrechnung stellen, aus der sich die erbrachten Leistungen, die sich insgesamt hieraus ergebende Vergütung, alle bereits geleisteten Abschlagszahlungen und die zu leistende Schlusszahlung prüfbar ergeben.
- 1.4 Der AG hat die Schlusszahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug mittels Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto von ZETA zu leisten.
- 1.5 Zahlungsvereinbarungen im Angebot von ZETA gehen den vorstehenden Bestimmungen vor.

2. Verjährung von Ansprüchen wegen Pflichtverletzungen

Ansprüche des AG wegen Pflichtverletzungen von ZETA verjähren in 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Schadensersatzansprüche des AG aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich durch ZETA verursachten Schäden; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

D. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Die Bedingungen des Abschnitts D dieser AGB gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts A dieser AGB für alle zwischen ZETA und dem AG geschlossenen Werkverträge. Bei typengemischten Verträgen gelten die Bedingungen des Abschnitts D dieser AGB ergänzend für die werkvertragsrechtlichen Teile eines solchen Vertrags.

1. Abschlagszahlungen, Schlussrechnung

- 1.1 Der AG ist bei Verträgen über von ZETA zu erbringende Werkleistungen verpflichtet, in angemessenen Abständen Abschlagszahlungen zu leisten. ZETA wird hierzu gesonderte Abschlagsrechnungen stellen, in denen die bisher erbrachten Leistungen, die sich hieraus ergebende Vergütung, etwa bereits geleistete Abschlagszahlungen und die noch zu leistende Abschlagszahlung prüfbar ergeben.
- 1.2 Der AG hat Zahlungen auf Abschlagsrechnungen innerhalb von 8 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug mittels Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto von ZETA zu leisten.
- 1.3 ZETA wird nach vollständiger Erbringung der geschuldeten Leistungen eine Schlussrechnung stellen, aus der sich die erbrachten Leistungen, die sich insgesamt hieraus ergebende Vergütung, alle bereits geleisteten Abschlagszahlungen und die zu leistende Schlusszahlung prüfbar ergeben.
- 1.4 Der AG hat die Schlusszahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug mittels Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto von ZETA zu leisten.
- 1.5 Abweichende Zahlungsvereinbarungen im Angebot von ZETA gehen den vorstehenden Bestimmungen vor.

2. Abnahme

Der AG ist verpflichtet, nach Fertigstellung der von ZETA geschuldeten Werkleistung die Abnahme zu erklären. Unwesentliche Mängel berechtigen den AG nicht zur Verweigerung der Abnahme.

3. Verjährung von Mängelansprüchen

Mängelansprüche des AG verjähren in 12 Monaten nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich durch ZETA verursachten Schäden; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ebenfalls ausgenommen sind Bauleistungen i.S.d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB; insoweit gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.